



oil & gas

mobiheat – Wärmelieferungsgarantie



EIN GUTES GEFÜHL

Lassen Sie sich Ihren Wärmebedarf mit mobilen Heizzentralen absichern! So vermeiden Sie Wärmeengpässe in sensiblen Gebäuden und wissen Ihren Kunden stets mit der nötigen Wärme versorgt.

Design: www.creationell.de





mobiheat – wir sind Ihre Wärmelieferungsgarantie!

Konditionen

- Wiederaufnahme der Wärmelieferung durch eine mobile Heizzentrale innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (24 Std. oder 48 Std. nach Bedarfsmeldung)

Ein evtl. Einsatz innerhalb der Wärmelieferungsgarantie wird nach der aktuell gültigen Preisliste abgerechnet.

Weitere Infos in unseren AGB's unter: www.mobiheat.de

Wärmelieferungsgarantie innerhalb 24 Std./Jahresprämie

	Leistung	Artikel-Nr.	Preis/netto EUR
<input type="checkbox"/>	bis 300 kW	MH365324	1.440,00
<input type="checkbox"/>	bis 600 kW	MH365624	2.880,00

Wärmelieferungsgarantie innerhalb 48 Std./Jahresprämie

	Leistung	Artikel-Nr.	Preis/netto EUR
<input type="checkbox"/>	bis 300 kW	MH365348	950,00
<input type="checkbox"/>	bis 600 kW	MH365648	1.950,00
<input type="checkbox"/>	bis 1.000 kW	MH365948	5.450,00
<input type="checkbox"/>	bis 2.000 kW	MH3652048	9.820,00

Mehrpriis Warmwasserbereitung

	Leistung	Artikel-Nr.	Preis/netto EUR
<input type="checkbox"/>	bis 5.160 l/Std.	MH365WW5	250,00
<input type="checkbox"/>	bis 12.360 l/Std.	MH365WW12	675,00

Ihre Vorteile auf einen Blick

- schnelle und unkomplizierte Hilfe im Notfall
- garantierte Wärmelieferung innerhalb von 24 Std. bzw. 48 Std.
- absolute Zuverlässigkeit auch in Spitzenzeiten

Technische Änderungen vorbehalten. Preise entnehmen Sie bitte der aktuell gültigen Preisliste. In unseren AGB's auf www.mobiheat.de finden Sie die genauen Bedingungen.

Schnelle Wärme und Warmwasser für Sie:

Unsere Heizmobile (100 – 300 kW) und Heizcontainer (100 – 2.000 kW) sorgen bei Heizungsdefekt schnell wieder für Wärme und Warmwasser und werden direkt mit dem Rohrleitungsnetz (Heizsystem) des Gebäudes verbunden. Ein zusätzliches Frischwassermodul (1.300 l/Std. bis 12.360 l/Std.), das mit den Wasseranschlüssen des Gebäudes sowie mit Heizungsvor- und -rücklauf der Heizmobile verbunden wird, liefert die entsprechende Warmwasserbereitung.

Abb. 1:
Unser Heizmobil mit Frischwasserstation im Einsatz

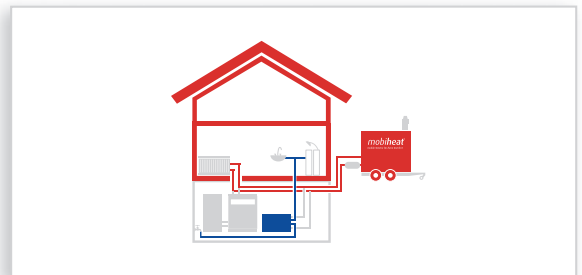
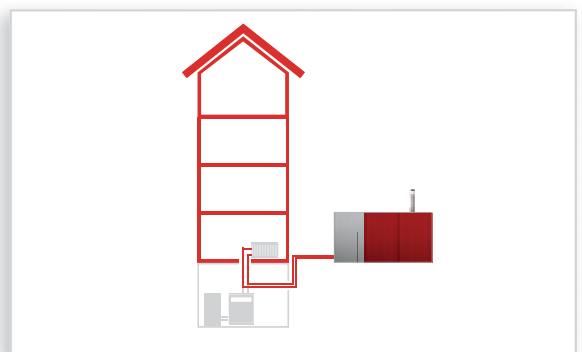


Abb. 2:
Unser Heizcontainer im Einsatz



So einfach geht's: Wärmelieferungsgarantie ankreuzen, Kontaktdaten ausfüllen, an mobiheat faxen.

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Projekt/Gebäude, das abgesichert werden soll

E-Mail

Fax

Telefon

PLZ & Ort, Straße & Hausnummer des Projekts/Gebäudes

**Anfrage per Fax
an mobiheat:**
+49 (0) 821 7 10 11 - 900



BEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMELIEFERUNGSGARANTIE

Allgemeines

Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma mobiheat GmbH (im folgenden mobiheat) und Vertragspartner für die rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit einer Wärmelieferungsgarantie die folgenden Bedingungen.

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag kommt mit der Annahme eines vom Vertragspartner auf Abschluss eines Wärmelieferungsgarantievertrages gerichteten Angebotes durch mobiheat zu Stande. In Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen Annahme oder dem Abschluss eines schriftlichen beidseitigen Vertrages durch mobiheat kommt der Vertrag mit Erteilung einer entsprechenden Wärmegarantierechnung gegenüber dem Vertragspartner zu Stande.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Die vereinbarte Wärmegarantie ist streng einzelobjektbezogen. Im Fall des Abschlusses eines Wärmelieferungsgarantievertrages garantiert mobiheat die Wiederaufnahme der Wärmelieferung bei einem Objekt des Vertragspartners innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (je nach vertraglicher Vereinbarung).

2.2. Der Abschluss eines Wärmegarantievertrages schließt ausdrücklich nur die Garantie zur Belieferung eines Objekts des Vertragspartners mit Wärme im vereinbarten Zeitraum ein. Verfügt der Vertragspartner über mehrere Objekte ist der Abschluss eines entsprechenden Wärmegarantievertrages für jedes der Objekte erforderlich.

2.3. Für den Fall, dass der Vertragspartner an einer Niederlassung über mehrere zu beheizende Objekte verfügt, umfasst die Wärmelieferungsgarantie nur ein zu beheizendes Objekt der Niederlassung.

2.4. Die Garantie bezieht sich in Ermangelung anderweitiger ausdrücklicher Absprachen zwischen dem Vertragspartner und mobiheat nur auf Objekte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Das Garantievorsprechen gilt lediglich für Objekte, Standorte und Niederlassungen des Vertragspartners, die verkehrsmäßig erschlossen und mit Kraftfahrzeugen und üblichen Transportmitteln (auch Lastkraftwagen) ungehindert zugänglich sind. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.5. mobiheat sichert dem Vertragspartner die Lieferung der mobilen Heizzentrale an das Objekt, spätestens zum Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraums (im Regelfall 24 oder 48 Stunden) zu, ausdrücklich nicht die Aufnahme der Wärmelieferung innerhalb dieses Zeitraumes. Die Versorgung mit Wärme kann erst nach Anschluss der mobilen Heizzentrale aufgenommen werden. Der hierfür erforderlich Zeitaufwand richtet sich jedoch auch nach den Gegebenheiten der Heizungsanlage beim Vertragspartner und kann daher nicht garantiert werden.

3. Vertragslaufzeit

3.1. Der Wärmelieferungsgarantievertrag wird für eine Grundlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

3.2. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich der Verlängerung widerspricht.

4. Preise

4.1. Die gemäß jeweils aktueller Preisliste in Rechnung gestellten Kosten der Wärmelieferungsgarantie stellen nur die Vergütung für die von mobiheat übernommene Garantie zur Anlieferung der mobilen Heizzentrale innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums beim Objekt des Kunden dar und beinhalten nicht die konkreten, durch den Einsatz der mobilen Heizgeräte von mobiheat oder deren Installation, Deinstallation, Anlieferung, Abholung und Betrieb entstehenden Kosten der Wärmeversorgung. Diese Kosten fallen bei Inanspruchnahme des Garantievorsprechens zusätzlich zu den Kosten der Wärmelieferungsgarantie an und werden gemäß jeweils aktuell gültiger Preisliste abgerechnet.

4.2. Der Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung entsteht mit dem Abschluss des Wärmelieferungsgarantievertrages.

4.3. Ansprüche aus dem Wärmelieferungsgarantievorsprechen seitens des Vertragspartners bestehen nicht, wenn der Vertragspartner sich mit der Zahlung der Rechnung für die Wärmelieferungsgarantie ganz oder teilweise in Verzug befindet. Dies gilt nicht, soweit Verzug lediglich für einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der Forderung besteht.

5. Weitergehende Pflichten der Vertragspartner

5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet wesentliche Veränderungen des sich aus dem von mobiheat abgegebenen Garantievorsprechen ergebenden Risikoumfanges unverzüglich gegenüber mobiheat anzuzeigen.

5.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet mobiheat den ungehinderten Zutritt und die Zufahrt mit Transportfahrzeugen zur Anlieferung der mobilen Heizgeräte unverzüglich zu ermöglichen und während der Montage- und Versorgungszeit zu gewährleisten. Ziffer 7.4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.